

Haus- und Grundeigentümergeverein „Im Gehege“ e. V.

Der Vorstand
Im Gehege 1
21256 Handeloh

Protokoll der Mitgliederversammlung des o.g. Vereins vom 21.04.2016, 19:00 im Hotel Fuchs, Hauptstraße 35, 21256 Handeloh

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 17.10.2016
4. Neuaufnahme von Mitgliedern
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Sachstandsbericht des Vorstandes
7. Wünsche und Anregungen
8. Neue Termine

1.	Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden <ul style="list-style-type: none">- Eröffnung der Mitgliederversammlung um 19:11- Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Prof. H. Feldmeier.
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit <ul style="list-style-type: none">- Die ordnungsgemäße Ladung zur Ladung der Mitgliederversammlung wurde festgestellt.- Beschlussfähigkeit wurde festgestellt- Gäste: neue Eigentümer Im Gehege 21 (ehemals Grünefeld)
3.	Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 17.10.2017 <ul style="list-style-type: none">- Protokoll wurde ohne Einwände genehmigt (einstimmig)
4.	Neuaufnahme / Austritt von Mitgliedern <ul style="list-style-type: none">- Keine Neuaufnahmen, keine Austritte, aber es gibt eine neue Entwicklung: Die Grundstücke N. 7, Nr. 22 (Fr. Wendt) und 22A (Theiss-Schierhorn) unterstützen die B-Plan Aktivitäten des Vereines und sind auch zur Kostenübernahme bereit.- Für 22a wurde vom Besitzer bereits eine Bauanfrage gestellt Ergebnis der Grundstückseinschätzung „Wald ohne hohe Qualität“ Waldumwandlung ca. 5€/m²- Frau Wendt hat zugestimmt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzugestalten. ⇒ Interessenvertretung durch Nr. 24, Herrn Schulz. Empfehlung des Vereines: Bauanfrage, ggf. Waldumwandlung- <u>Status der Nichtmitglieder:</u> Nr. 3 und Nr. 15 im Verkauf Nr. 9 in Testamentsvollstreckung Nr. 7, Nr. 22 und Nr. 22A nur grundsätzliches Interesse

5.	Feststellung der Tagesordnung <ul style="list-style-type: none">- Es liegen keine schriftlichen Anträge zur Tagesordnung vor- es können aber natürlich wie immer Anträge im Verlauf der Aussprache mündlich gestellt werden- Der Tagesordnung in der vorliegenden Form wird zugestimmt (einstimmig).
6.	Sachstandsbericht des Vorstandes: <u>Forstfachliche Stellungnahme</u> Von Dipl.-Forstwirt Rüdiger Tadeus, Kibitzweg 3, 21244 Buchholz Begutachtung des erforderlichen Mindestabstandes von Wald und Wohngebäuden hinsichtlich des wechselseitigen Gefährdungspotentiales bei Brand und Sturm für Bauvorhaben auf den Grundstücken in 21256 Handeloh, „Im Gehege“: Flurstücke 21/9, 21/226, 21/4, 21/2, 21/92, 21/189 und 21/188. Der Landkreis Harburg, als zuständige Bauaufsichtsbehörde, hält grundsätzlich einen Mindestabstand der Bebauung zum vorhanden Wald von 35m für angemessen, um das wechselseitige Gefährdungspotential hinsichtlich Brand- und Windwurfschäden zu minimieren. Die für das wechselseitige Gefährdungspotential relevanten Windrichtungen sind überwiegend Nordwest- und Südweststürme. Aufgrund der räumlichen Ordnung, der Standortgegebenheiten, des Pflegezustandes, der Baumartenverteilung und der Stufigkeit des angrenzenden Waldes ist von einer geringen Gefährdung der Grundstücke durch Windwurf auszugehen. Die Gefahr, daß der Wald in Brand gerät, ist aus den genannten Gründen eher unterdurchschnittlich. Daher steht aus forstfachlicher Sicht einer Unterschreitung des Waldabstandes von 35m auf 18m zur Bebauung nichts entgegen. Zusammenfassend ist aus o. g. Erläuterungen hinsichtlich des wechselseitigen Gefährdungspotentials ein Grenzabstand von 18m auch ohne Maßnahmen am Waldsaum gerechtfertigt. Empfohlen wird, dass die Fortsetzung des Flurstückes 21/94, im Sinne einer Brandschneise, als Weg entlang der untersuchten Grundstücke erhalten bleibt. <u>Aktuelle Information:</u> Gegen die Festsetzung des Mindestabstandes im RROP auf 35 m durch den Landkreis Harburg wird z.Zt. geklagt.
	<u>Juristische Stellungnahme</u> Von Rechtsanwältin Heinke Ritterhoff, Am Langen Sal 1, 21244 Buchholz Der Waldbegriff in § 2 NWaldLG Nach der Legaldefinition des Waldes in § 2 Abs. 3 NWaldLG ist "Wald" jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Waldbinnenklima aufweist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Fläche "Wald" im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG darstellt, bleiben deshalb von vornherein unberücksichtigt:

- **die Eintragung im Waldverzeichnis,**
- **die Bezeichnung in Grundbüchern, Plänen u.ä.,**
- **die forstliche Nutzbarkeit der Fläche,**
- **die Art der Entstehung,**
- **der frühere Bewuchs,**
- **eine vorhandene Bebauung (z. B. bei uns nach §34 BauGB),**
- **die vorherige bzw. frühere Nutzung der Fläche,**
- **der Erwerbspreis oder**
- **die amtliche Bewertung eines Grundstücks.**

Bei der Prüfung, ob eine Fläche "Wald" im Sinne des NWaldLG darstellt, ist zunächst festzustellen, ob die betrachtete Fläche überhaupt mit Waldbäumen bestockt ist.

Waldbäume sind die im Waldbau verwendeten Bäume. Veredelte Obstbaumarten und typische Garten- und Parkbäume sind keine Waldbäume.

Des Weiteren ist zu beurteilen, ob die betrachtete Fläche das von der Legaldefinition geforderte Waldbinnenklima aufweist. Ein Waldbinnenklima zeichnet sich durch walddtypische Belichtungs-, Temperatur- und Windverhältnisse aus.

Das Gesetz stellt nicht auf eine starre Mindestgröße ab. Nach Lage des Einzelfalls (waldreiche oder waldarme Gegend, bestehender oder fehlender Zusammenhang mit anderen Waldflächen) kann bereits bei einer Flächengröße von 400 - 900 qm ein walddtypischer Naturhaushalt und damit Wald vorliegen.

Eine Baumdichte, die für das Vorliegen eines Waldbinnenklimas spricht, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Waldbäume so dicht stehen, dass sie Kronenberührung haben.

Die Mindestgröße von 400-900 m² für Wald basiert auf einzelnen Gerichtsurteilen. Es liegt kein Urteil vor, dass ein Baumbestand unterhalb einer Fläche von 400 m² als Wald angesehen wurde.

In § 2 Abs. 7 NWaldLG hat der Gesetzgeber eine negative Abgrenzung vorgenommen und bestimmt, dass u. a. Baumgruppen kein Wald sind. Baumgruppen sind freistehende Bestände mit einer so geringen Anzahl von Stämmen, dass sich in ihnen kein eigenes Waldbinnenklima und keine für den Wald typische Pflanzen- und Tiergesellschaft bilden kann.

Danach soll eine Baumgruppe noch vorliegen, wenn die Fläche eine Größe von 700 - 2.000 qm aufweist.

⇒ Einzelfallentscheidungen durch Gutachter!

Niedersächsisches Nachbarschaftsgesetz

In Abhängigkeit von der Höhe müssen Bäume einen Mindestabstand zur Grundstücksgrenze haben.

Bäume > 15m → mindestens 8m Abstand

Es muss allerdings beim Erreichen der 15m beim Nachbarn „reklamiert“ werden.

Wenn das nicht rechtzeitig geschieht, ergibt sich ein Bestandsschutz für diese Bäume.

Messwerte Luftfeuchtigkeit und Temperatur

Messungen durch Frauke Bahlburg – vielen Dank!

- ➔ Messpunkte mit unterschiedlichen Ergebnissen im Bereich von Straße und Wald.
- ➔ Luftfeuchtigkeit an den Messpunkten unterschiedlich aber im Mittel recht dicht zusammen.
- ➔ Temperatur unterschiedlich.

- ⇒ *Messreihe ist nicht aussagekräftig genug*
Deshalb neue Messreihe mit 10 Messpunkten.

Ortstermin mit LK

Grundstücke 9, 22, 22a könnten als Wald eingestuft werden (Lärchenwald)

- ⇒ Ggf. dann Auswirkungen auf andere Grundstücke wenn der 35m Abstand festgelegt und wirksam wird.
- ⇒ 22+22a+9 sind ggf. eine „Waldinsel“ => Waldumwandlung notwendig.

Kosten

Restaurierung der Gärten (kosmetisch)

- Fällung großer Bäume:
 - Ziel: Wahrscheinlichkeit eines waldtypischen Mikroklimas auf ein Minimum reduzieren.
 - Kein Kahlschlag, sondern selektives Ausforsten zum Zwecke der Restaurierung der ursprünglich vorhandenen Gärten
 - Arbeiten durch Firma Konrad (Angebote werden erstellt)
- Fällung kleiner Bäume + Schreddern:
 - Als Selbsthilfemaßnahme organisieren mit 2-3 Männern zum Baumfäller (15€/Std.) plus Traktor mit Schredder (circa 45 € pro Stunde)

B-Plan geschätzte Kosten

• Planungskosten lt. Ing. Patt	40.000 €
• Forstwirtsch. Gutachten Waldabstand nach Westen	600 €
• Fachjuristische Begleitung	3.000 €
• Umweltverträglichkeit/Artenschutz	2.000 €
• Lärmschutzgutachten	4.000 €
• Verwaltungskosten	400 €
Summe	= 50.000 €

Neu: Abrechnung erfolgt spitz nach Grundstücksgröße!

Finanzen:

Finanzielle Situation per 20. April 2017

Kontostand: 36,05 Euro

Eingangrechnungen aus 2016 bezahlt in Euro:

374,85	Tadeus
50,00	Amtsgericht Tostedt
129,10	Hustedt
226,20	Blume
510,71	RA Ritterhoff

1.290,86	

<p>Ansatz war 2.000,- Euro. Es liegen keine unbezahlten Rechnungen vor! Auf dem Konto eingegangene Spenden: 75,37 Euro Sachspenden eingegangen in Höhe von: 190,92 Euro</p> <p>Klärung Zahlung für Hausnummer 16/16a wurde anscheinend 2x bezahlt – 1x davon als Spende verbucht?</p>
<p><u>Nächste Schritte</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kontakt zu Gruppen in Höckel, Wörme und Inzmühlen die unter der gleichen Problematik leiden. Straßenzüge „Am Stühberg“, „Am Büsenbach“ östlich der Bahnlinie und „Wehler Weg“.• Termine bei der Gemeinde im Juni• Vertragsvorbereitungen zur JHV• Einspeisung in den Verwaltungsablauf für das 3. Quartal (Juli bis September)• Ziel: Aufstellungsbeschluss für den B-Plan auf der Ratssitzung im September
<p><u>7. Wünsche und Anregungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Bei weiteren Rechnungen vom Verein bitte IBAN und BIC mit angeben- Grundstück Nummer 9: <u>Kontaktaufnahme mit Ordnungsamt wegen Gefährdungen</u> Fehlender Witerdienst und fehlende Pflege (Lichtraumprofil/Äste) – Ziel = Testamentsvollstrecker zum handeln bringen. Weitergabe des Anschreibens des Testamentsvollstreckers an Frau Kamradt und Herrn Kröger für eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Testamentsvollstrecker Gefahr durch Bäume / abbrechende Äste / Umstürzende Bäume
<p><u>8. Neue Termine</u></p> <p>Jahreshauptversammlung Anfang September 2017 (1. Woche)</p>

Schließung der Mitgliedversammlung um 20:12